

Neue Zürcher Zeitung

Zurück aus der Kampfzone

Junge Männer und Frauen, die sich dem IS angeschlossen haben, sind für ihre Heimatländer ein schwer kalkulierbares Risiko. Thomas Mücke will sie trotzdem zurückholen. Er leitet eine Organisation in Deutschland, die Extremisten deradikalisiert.



Zurückgelassene Kleider von Jihad-Kämpfern in einem IS-Gefängnis in Mosul

DANIEL STEINVORTH, BERLIN

Es gibt immer noch Geschichten, die Thomas Mücke fassungslos machen. Etwa die der jungen Frau, die sich freiwillig steinigen liess. Eines Tages war sie einfach abgehauen und nach Syrien gereist. Dort, im «Kalifat» des Islamischen Staates, erfüllte man ihr den bizarren Wunsch. Die Frau aus Süddeutschland wurde «bestraft», und sie starb qualvoll. Warum sie glaubte, das verdient zu haben, das erfuhr Mücke nie. Der Pädagoge wusste nur: Eine schwere emotionale Krise musste der Entscheidung vorausgegangen sein. «Wer sich im Diesseits so völlig aufgibt und glaubt, einen Platz im Jenseits nur noch durch diese Tortur erreichen zu können, der muss ein extremes Trauma erlebt haben.»

Mücke, ein kahlköpfiger Sechziger mit asketischen Zügen, sitzt in der Küche einer Beratungsstelle im Norden Berlins und erzählt. Der Gründer des Violence Prevention Network (VPN) bekommt seit vielen Jahren Anrufe von Menschen, deren Kinder, Geschwister oder Freunde in den radikalen Islamismus abdriften -oder bereits abgedriftet sind. Seine Mitarbeiter versuchen dann, Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen. Doch im Fall der suizidalen Frau überbrachte eine Freundin des Opfers nur noch die Nachricht von ihrem Tod, und Mücke konnte gar nichts mehr ausrichten.

Er konnte sich nur noch fragen, ob er es geschafft hätte, der jungen Frau die Wahnsinnstat auszureden.

Gesprächsbereite Häftlinge

Das VPN gehört zu den bekanntesten Organisationen in Deutschland, die Präventions- und Deradikalisierungsarbeit im Bereich Islamismus und Rechtsextremismus betreiben, und Mücke ist in diesen Tagen ein gefragter Mann. Seit die Debatte über die IS-Rückkehrer wieder auf der Tagesordnung steht, ist sein Terminkalender noch voller als sonst. An diesem Morgen aber hat er Zeit für ein Gespräch gefunden, auch wenn es in der kleinen Beratungsstelle etwas unruhig zugeht. Eine Kollegin wird gleich einen Vortrag zum Thema Frauen und Salafismus halten, junge Sozialarbeiter und Pädagogen drängen sich scherzend in die Räume, es wird viel Türkisch gesprochen. Mücke legt sein Handy auf den Tisch und stellt es auf lautlos. Dann redet er über seine Arbeit. Und über die deutschen Jihadisten, die niemand zurückkommen sehen will.

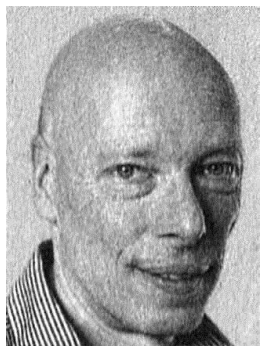
Es geht um deutsche Staatsbürger, die ab 2013 in die jihadistischen Kampfgebiete gezogen sind, um sich der Terrormiliz IS anzuschliessen. Auf 1050 schätzt der Verfassungsschutz ihre Zahl.

Etwa ein Drittel von ihnen sei in Syrien und im Irak gestorben, etwa ein Drittel soll wieder nach Deutschland zurückgekehrt sein. Mücke bestätigt, dass viele der bisherigen Rückkehrer in ein Deradikalisierungsprogramm des VPN aufgenommen wurden, eine genaue Zahl will er nicht nennen. In mehreren Medien aber liess er sich mit der Einschätzung zitieren, dass Deutschland in der Lage sei, auch die verbliebenen Jihadisten aufzunehmen. Tatsächlich? «Ich weiss, diese Meinung ist nicht populär», sagt er. «Kaum jemand glaubt daran, dass diese Leute wieder integrierbar sind. Aber sie sind es. Und sie sind leider ein Teil unserer Gesellschaft. Sie sind ein Problem, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen.»

Den Optimismus zieht Mücke aus seiner Erfahrung mit Islamisten im Strafvollzug. Von den etwa 300 islamistischen Klienten, die das VPN im vergangenen Jahr bundesweit betreut habe, sassen derzeit gut 60 eine Haftstrafe ab. Bisher habe noch kein Einziger von ihnen ein Gesprächsangebot abgelehnt, und Mücke erzählt, dass es seinen Mitarbeitern in allen Fällen gelungen sei, ein Vertrauensverhältnis zu den Häftlingen aufzubauen. «Der Beratungsprozess beginnt dann damit, die Leute zum Nachdenken anzuregen.

Schritt für Schritt wollen wir erreichen, dass sie sich von der Gewalt und schliesslich auch von ihrer menschenverachtenden Ideologie abwenden.» Natürlich, sagt Mücke, sei das mühsam. Es dauere mitunter ein Jahr und länger, bis sich die VPN-Mitarbeiter sicher sein könnten, dass die Betroffenen keine Gefahr mehr für sich oder andere darstellten, dass sie sich glaubhaft von ihrem Weltbild und von ihrer Szene gelöst hätten. «Wir merken schnell, wenn sich jemand nur taktisch auf ein Gespräch mit uns einlässt.» Eine Alternative zur Deradikalisierung gebe es ohnehin nicht. Die Leute nur wegzusperren, ohne mit ihnen zu reden, bedeute, den Brand nicht zu löschen, sondern ihn zu nähren. Dass Gefangene besonders anfällig für radikales Gedankengut sind, ist bekannt. Mücke sagt, eine Erfolgsgarantie für die Häftlingsbetreuung gebe es nicht. Er rechne sogar mit Rückschlägen. Bisher aber sei keiner der Klienten, die vom VPN betreut worden seien, rückfällig geworden.

Für jede zu betreuende Person, ob in der Haft oder in Freiheit, stellt das VPN ein Zweierteam auf. In der Regel ist mindestens ein gläubiger Muslim oder eine gläubige Muslimin dabei, damit die islamistischen Straftäter Vertrauen schöpfen. In Einzel- und Gruppensitzungen sollen sich die Klienten mit ihrer Biografie auseinandersetzen und verstehen lernen, warum sie zu einem bestimmten Zeitpunkt in ihrem Leben für den Extremismus anfällig wurden. Hat ein Häftling seine Strafe verbüsst, geht die Betreuung weiter - so lange, wie es erforderlich ist. «Die soziale Integration ist der schwerste Teil, sie kann sich über Jahre hinziehen», sagt Mücke. Man kann sich das gut vorstellen, wenn man sich in die Rolle einer Schulleiterin oder eines Ausbilders versetzt, die für Hunderte anderer junger Leute Verantwortung tragen. «Klar wird dann gefordert, dass der Innenminister persönlich seine Hand für eine Person ins Feuer legt, die sich einmal einer Terrorgruppe angeschlossen hat.»



Thomas Mücke

Gründer von Violence Prevention Network

Priorität hat die Sicherheit

Selbst mit den Hardcore-IS-Anhängern, die derzeit noch in kurdischen Gefängnissen sitzen, will es Mücke deswegen aufnehmen. Für ihn ist es selbstverständlich, dass jeder Rückkehrer zuerst für seine Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden muss. Zugleich will er die Hoffnung, dass sich selbst Fanatiker vom Hass befreien lassen, nicht aufgeben.

Dass die Prävention- und Deradikalisierungsarbeit ein wichtiger Baustein in der Terrorismusabwehr ist, will auch Guido Steinberg von der Stiftung Wissenschaft und Politik in Berlin nicht bestreiten. Allerdings sollte Deutschland zuvor seine Sicherheitsprobleme klären. Derzeit, warnt Steinberg, müsse man in der Bundesrepublik von 1000 bis 2000 Personen aus dem salafistischen und jihadistischen Spektrum ausgehen, die Gewalt zumindest befürworteten.

Das Problem aber sei, dass die Nachrichtendienste und die Polizei nicht auf der Höhe der Zeit operierten und dass man ohne die Amerikaner hilflos sei: «Wir nehmen das Thema Sicherheit nicht ernst genug.» Was die Rückkehrer betrifft, hält aber auch Steinberg das Risiko für kontrollierbar. Denn immerhin seien diese auf dem Schirm der Sicherheitsbehörden. «Wenn man sich anschaut, wer in Deutschland bisher Anschläge verübt hat, so waren das keine Rückkehrer, sondern entweder Leute, die nicht ausgereist sind, oder Flüchtlinge, die zwischen 2014 und 2016 kamen.»

Angesichts der unverändert hohen Anzahl von Gefährdungen und der nach wie vor bestehenden Anschlagsgefahr sieht der VPN-Gründer Mücke viel Arbeit auf das Land zukommen. Vor einfachen Lösungen aber warnt er. Und er zieht Parallelen zu den Rechtsextremisten, die, wenn sie den Ausstieg geschafft haben, von der Gesellschaft auch akzeptiert werden konnten. Mit Jugendlichen aus der Neonazi-Szene begann Mücke vor 30 Jahren seine Karriere als Sozialarbeiter. Parallelen zu den Islamisten - die Verherrlichung von Gewalt, die Kameradschaft, die Feindbilder, das geschlossene Weltbild - sieht er heute viele. Selbst die Biografien ähnelten sich, «nicht selten gab es da einen prügelnden Vater». Ein grosser Unterschied, räumt Mücke ein, sei der fanatische Jenseitsglaube. «Für ihn stürzen sich in der Regel nur Islamisten in den Tod.»

Das dreiste Engagement der IS-Heimkehrerinnen

slz. München • Die 27-jährige Jennifer W. aus Niedersachsen ist die erste deutsche IS-Heimkehrerin, die wegen Gräueltaten vor Gericht steht, die sie im Herrschaftsgebiet der Terrororganisation begangen hat. Ihr Prozess beginnt im April in München. Die Frau wurde im Juni 2018 bei einem erneuten Versuch einer Ausreise nach Syrien festgenommen. Sie sitzt seither in Untersuchungshaft.

Gemäss Anklage hat Jennifer W. Ende August 2014 Deutschland verlassen, bald darauf wurde sie Mitglied der berüchtigten weiblichen Brigade der Sittenpolizei des IS. Für einen Monatslohn von 70 bis 100 Dollar habe sie in Falluja und Mosul kontrolliert, dass Frauen ausser Haus die Verhaltens- und Kleidervorschriften der Terrororganisation einhielten. Laut Medienberichten hat diese Sittenpolizei Frauen misshandelt und gefoltert, wenn sie in den Augen der Brigade Regeln verletzten.

Zudem soll Jennifer W. zusammen mit ihrem Ehemann im Sommer 2015 ein fünfjähriges Mädchen aus einem Kriegsgefangenenentrupp gekauft und als Sklavin gehalten haben. Als das Kind während einer Krankheit seine Matratze eingenässt habe, habe der Mann es vor dem Haus angekettet und in der Sonne verdursten lassen, W. habe nichts dagegen unternommen. Ihr wird daher grausame Tötung eines Menschen aus niederen Beweggründen vorgeworfen.

Frühere Versuche, IS-Rückkehrerinnen in Deutschland in Gewahrsam zu nehmen, scheiterten oftmals. Denn die deutschen Ermittler konnten nicht ausreichend widerlegen, dass die Frauen wie von ihnen behauptet im IS-Gebiet nur den Haushalt betreut und Kinder geboren hatten. Und eine Beteiligung am Alltag ist für den Bundesgerichtshof kein ausreichender Tatbeitrag.

W. wurde nach einem Botschaftsbesuch im Januar 2016 in Ankara gefasst und kurz darauf in die Bundesrepublik abgeschoben. Da man hierzulande W. jedoch nicht sofort von ihr begangene Verbrechen nachweisen konnte, blieb sie erst einmal auf freiem Fuss. Die offenbar nach wie vor überzeugte IS-Anhängerin hat sich allem Anschein nach in die hiesige Salafistenszene integriert und sich bei einer Internetplattform namens «Free our Sisters» engagiert, die unter anderem Gefangenenhilfe organisiert.

Solche Plattformen werden von Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Wie Burkhard Freier, der Chef des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes, erstmals Ende 2017 mitteilte, hätten diese «Schwesternnetzwerke» zum einen von Tipps für Kindererziehung und Kleidung über selbstgebastelte Puppen im Salafisten-Look bis hin zur Auslegung von Religionsvorschriften alles für ein IS-gefälliges Leben in Deutschland im Angebot. Zum anderen würde mit Hetze gegen Ungläubige versucht, neue Freiwillige für den «Krieg gegen Ungläubige» zu rekrutieren.

Freier hält diese Netzwerke daher für gefährlich. Die Frauen seien nicht zu unterschätzende Ideologieproduzentinnen. Da mehrere für die Szene wichtige deutsche Salafisten derzeit entweder in Haft seien oder im Krieg im IS-Gebiet umgekommen seien, würden zunehmend Frauen, unter ihnen auch IS-Rückkehrerinnen, wichtige Aufgaben gerade beim Netzwerken übernehmen. Jennifer W. hatte ihre Mitarbeit auf der Internetplattform erst in U-Haft auf Anraten ihres Anwalts eingestellt.

Der Fall Jennifer W. zeigt, welche Probleme und möglicherweise Gefahren von IS-Rückkehrerinnen ausgehen können. Manche werden momentan nachrichtendienstlich überwacht. Derzeit befinden sich zudem mehrere Dutzend heimkehrwillige Frauen mit deutschem Pass samt ihren Kindern in Gefängnissen im Irak. Einige von ihnen wurden bereits zu teilweise hohen Gefängnisstrafen verurteilt, die Gerichte sahen als erwiesen an, dass die Frauen ebenso wie Jennifer W. in der Sittenpolizei tätig waren. Sorgen bereiten den hiesigen Behörden auch die Kinder. Diese sind oftmals nicht nur traumatisiert, sondern auch indoktriniert. Es gelte, sie aus der Ideologie herauszulösen, bevor sie zu neuen Terroristen würden, betonen Experten.

Es gibt kein Patentrezept

Für den Umgang mit Jihadisten ist nationales und internationales Recht zu berücksichtigen

HANS VEST

In den westlichen Ländern ist eine Diskussion entbrannt, wie mit Jihadisten und insbesondere den im Irak oder in Syrien gefangen genommenen Kämpfern des Islamischen Staates (IS) und ihren Angehörigen umzugehen sei, falls sie über die Staatsangehörigkeit eines solchen Landes verfügen. Im Folgenden soll die rechtliche Situation mit besonderer Berücksichtigung der Schweizer Jihad-Kämpfer dargestellt werden.

Bürgerrechtsfragen

Da es sich bei der grossen Mehrzahl der Schweizer, die dem Sirenenangestimmten IS zum Jihad gefolgt und in den Irak oder nach Syrien gereist sind, um Doppelbürger handelt, wurde der Ruf nach Entzug der Schweizerischen Staatsangehörigkeit laut.

Doppelbürger bleiben jedoch Schweizer, solange ihnen die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht entzogen wird, und haben damit ein nicht entziehbares, verfassungsmässiges Recht auf jederzeitige Einreise in die Schweiz. Art. 42 Bürgerrechtsgesetz sieht vor, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit Zustimmung des Heimatkantons Doppelbürgern das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht dann entziehen kann, wenn deren «Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist».

Eine solche erhebliche Beeinträchtigung liegt nach Art. 30 Abs. 1 Bürgerrechtsverordnung insbesondere vor bei a) schweren Staatsschutzdelikten, bei b) schweren Verbrechen im Rahmen terroristischer Aktivitäten, gewalttätigem Extremismus oder organisierter Kriminalität und bei c) Völkerrechtsverbrechen. Grundsätzlich setzt der Entzug eine rechtskräftige Verurteilung voraus. Davon abgewichen werden kann nur, wenn eine strafrechtliche Verurteilung aussichtslos wäre, weil der Tatortstaat zur Strafverfolgung oder zur Leistung von Rechtshilfe nicht willens oder in der Lage ist, namentlich weil sein Justizsystem in der Gesamtheit oder zu einem erheblichen Teil nicht funktionsfähig ist. Wie unter entsprechenden Voraussetzungen eine Straftat nachgewiesen werden soll, ist unklar.

Infrage kämen im Fall der IS-Kämpfer Völkermord (Stichwort Jesiden, ggf. assyrische Christen), Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, sofern sie nachweisbar solche Völkerrechtsverbrechen verübt haben. Denken könnte man weiter auch an schwere Verbrechen im Rahmen des gewalttätigen Extremismus. Dieser ist jedoch selbst kein Straftatbestand, sondern ein nachrichtendienstlich-präventivpolizeiliches Konzept. Dieses Konzept, nicht aber die ausschlaggebenden, in seinem Rahmen zu begehenden schweren Verbrechen werden in den einschlägigen Weisungen des SEM als «gewisse Formen der politischen und ideologischen Radikalisierung» umrissen. Schwere Verbrechen im Rahmen terroristischer Aktivitäten dürften insbesondere dann vorliegen, wenn jemand in die Planung terroristischer Anschläge verwickelt war. Direkte oder unterschiedslose Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder deren Terrorisierung (eine spezifische Form des Angriffsdeliktes) sind genauso Kriegsverbrechen wie z. B. die Tötung, Folterung, Misshandlung von Zivilisten und die Vergewaltigung von Frauen.

Aus Sicht des traditionellen innerstaatlichen Strafrechts stehen die Schwächung der Wehrkraft durch Leistung fremden Militärdienstes ohne Bewilligung des Bundesrates im Sinne von Art. 94 Militärstrafgesetz und die Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation nach Art. 260ter Strafgesetzbuch im Vordergrund. Mitglieder und Unterstützer des IS werden jedoch bereits von Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen al-Kaida und Islamischer Staat sowie verwandter Organisationen bestraft.

Dieses speziellere Gesetz ist auf diese spezifische Täterschaft anwendbar und im Vergleich zu den traditionellen Bestimmungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch hinsichtlich Umschreibung des verbotenen Verhaltens deutlich weiter gefasst und insoweit nicht ganz unproblematisch - so wird z. B. nach der Praxis auch die geplante Abreise in den Jihad erfasst. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Der Nachweis dürfte aufgrund der Sachlage und der weiten Tatbestandsfassung keine grossen Schwierigkeiten bereiten.

Staaten verfolgen Delikte primär, wenn sie auf ihrem Gebiet oder durch ihre Staatsangehörigen verübt worden sind. Bei Auslandstaaten beantragen sie Rechtshilfemassnahmen.

Das Kernproblem ist, wie man ein mögliches Gefährdungspotenzial innerhalb wie ausserhalb des Strafvollzugs am besten angeht.

Die Schweiz hat weder mit dem Irak noch mit Syrien Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen. Entsprechende Ersuchen an diese Staaten sind jedoch trotzdem möglich, auch wenn ihre Erledigung sich aufgrund der dortigen Situation schwierig gestalten dürfte. Eine Verpflichtung, den Weg der Rechtshilfe zu beschreiten, ist im schweizerischen Rechtshilfegesetz nicht enthalten, doch werden Rechtshilfeersuchen bei territorialem oder personellem Inlandbezug routinemässig eingeleitet. Bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ergeben sich qua Völkergewohnheitsrecht dagegen Strafverfolgungspflichten für den Tatort- und den Gewahrsamsstaat. Ausgelöst würde diese, wenn ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Völkerrechtsverbrechen durch Schweizer beständen und diese in die Schweiz einreisen oder an sie ausgeliefert würden.

Die hier skizzierten Probleme berühren auch zahlreiche andere Staaten. Die für ihre Lösung zur Verfügung stehenden Regelungen divergieren teilweise erheblich, obwohl man gerade in Europa ähnlichen Grundprinzipien verpflichtet ist. Im Vereinigten Königreich ist es z.B. möglich, Migranten der ersten Generation bei staatliche Interessen schädigendem Verhalten die britische Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn anzunehmen ist, dass sie eine andere Staatsangehörigkeit erlangen können (so jüngst im Fall von Shamina Begum). Weiter verfügen auch die «Zweitstaaten» eines Schweizer Doppelbürgers über rechtliche Mittel zum Entzug des Bürgerrechts. Jedoch ist Staatenlosigkeit aus Sicht der Bürgerrechtsgesetzgebung der Schweiz und vieler anderer Länder zu vermeiden. Dem entsprechenden Uno-Übereinkommen von 1961 ist die Schweiz indes nicht beigetreten. Bei Bedrohung der staatlichen Unabhängigkeit wie im Zweiten Weltkrieg könnten daher gestützt auf Notrecht wohl auch Schweizer ausgebürgert werden. Auf der anderen Seite entspricht es Schweizer Tradition, in humanitären Härtefällen auch im Ausland Hilfe zu gewähren.

Staatsvertrag denkbar

Die von einigen Seiten erhobene Forderung zur Errichtung eines internationalen Strafgerichts zur Aburteilung von Jihadisten ist wenig realistisch. Irak und Syrien sind keine Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH). Einer für die Untersuchung und Beurteilung notwendigen Überweisung der Situation in Syrien durch den Sicherheitsrat der Uno steht das Veto Russlands entgegen. Irak könnte sich zwar durch eine Ad-hoc-Erklärung der Gerichtsbarkeit des IStGH unterwerfen.

Diese kann nicht einseitig den IS betreffen, sondern erfasst automatisch die gesamte Verbrechenssituation und damit auch etwaige von der Regierungsseite begangene Kriegsverbrechen. Der IStGH übt seine Gerichtsbarkeit nur subsidiär aus, wenn der Staat nicht willens oder nicht fähig ist, die Taten selbst zu verfolgen. Zudem verfolgt er nur Völkerrechtsverbrechen, wobei er seine Ressourcen auf hochrangige Täter mit höchster Verantwortlichkeit fokussiert.

Denkbar erscheint dagegen ein multilateraler Staatsvertrag mit dem Irak bzw. der Autonomen Region Kurdistan oder mit Syrien zwecks Aburteilung der ausländischen IS-Kämpfer, wobei interessierte Staaten neben Know-how auch finanzielle Unterstützung für die gerichtliche Beurteilung und den Vollzug von Freiheitsstrafen anbieten könnten. Ob Irak oder Syrien interessiert wären, sei dahingestellt. Da es sich beim Konflikt rund um den IS aus völkerrechtlicher Sicht primär um einen nichtinternationalen bewaffneten Konflikt handelt, gilt das strafrechtliche Tötungsverbot nur für die Regierungsseite als aufgehoben, womit im Kampf durch Aufständische begangene Tötungen strafbar wären. Dazu kämen gemeinrechtliche Delikte wie Hochverrat, Landesverrat, Körperverletzung und Sachbeschädigung. Aus der Perspektive des Konfliktvölkerrechts ist nach Beendigung der bewaffneten Auseinandersetzungen aber zwecks Aussöhnung eine möglichst weitgehende Amnestie für alle Konfliktteilnehmer anzustreben.

Die Schweiz kann versuchen, die Sache mit ihren IS-Kämpfern «auszusitzen». Ein Teil von ihnen dürfte aber über kurz oder lang hierher zurückkehren. Für nicht verjährte Straftaten, für die diese nicht anderswo abgeurteilt worden sind, würden sie hier zur Verantwortung gezogen. Das Kernproblem wird sein, wie man ein mögliches Gefährdungspotenzial innerhalb wie ausserhalb des Strafvollzugs am besten erkennt und angeht. Da keine Patentrezepte existieren, sind Besonnenheit, Lernbereitschaft und Pragmatismus geboten.

Hans Vest ist ordentlicher Professor für Strafrecht, Völkerstrafrecht und Rechtstheorie an der Universität Bern.

